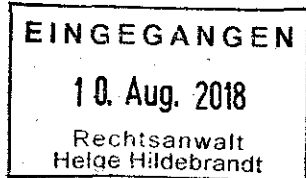


begl. Ablichtung

**Az.: L 3 AS 144/18 B ER**

Az.: S 43 AS 185/18 ER SG Kiel

## SCHLESWIG-HOLSTEINISCHES LANDESSOZIALGERICHT



### BESCHLUSS

In dem Beschwerdeverfahren

1. Kiel,
2. Kiel,
3. Kiel,

- Antragsteller und Beschwerdegegner -

Prozessbevollmächtigter zu 1-3: Rechtsanwalt Helge Hildebrandt, Gutenbergstraße 6,  
24118 Kiel - 142-18-lsg-bes-04 -

gegen

**Jobcenter Kreis Segeberg**, Am Wasserwerk 5, 23795 Bad Segeberg,  
- 601-13102//000 '18 -

- Antragsgegner und Beschwerdeführer -

hat der 3. Senat des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts am 9. August 2018 in  
Schleswig durch

die Richterin am Landessozialgericht als Vorsitzende;  
die Richterin am Landessozialgericht und  
den Richter am Sozialgericht

beschlossen:

**Die Beschwerde des Antragsgegners gegen den Beschluss des Sozialgerichts Kiel vom 2. August 2018 wird zurückgewiesen.**

**Der Antragsgegner trägt die notwendigen außergerichtlichen Kosten der Antragsteller auch für das Beschwerdeverfahren.**

**Den Antragstellern wird für das Beschwerdeverfahren Prozesskostenhilfe ohne Ratenzahlung unter Beiordnung von Rechtsanwalt Hildebrandt, Kiel, bewilligt.**

## Gründe

### I.

Der Antragsgegner wendet sich im Beschwerdeverfahren gegen die Verpflichtung, die Aufwendungen zum Erwerb von Genossenschaftsanteilen in Höhe von 1.500,00 EUR vorläufig darlehensweise zu übernehmen.

Die Antragsteller, die alleinerziehende 1989 geborene Antragstellerin zu 1) sowie der 2015 geborene Antragsteller zu 2) und die 2016 geborene Antragstellerin zu 3), wohnen im Zuständigkeitsbereich des Jobcenters Kiel. Das Jobcenter Kiel gewährt den Antragstellern Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) für die Zeit vom 1. Juli 2018 bis 30. Juni 2019 einschließlich Kosten der Unterkunft und Heizung für die Wohnung in der   
in Kiel (419,79 EUR bruttokalt zuzüglich 39,99 EUR Heizkosten). Die Wohnung ist zum 31. August 2018 gekündigt.

Am 19. Juli 2018 beantragte die Antragstellerin zu 1) bei dem Antragsgegner unter Vorlage eines Exposés die Zusicherung zur Anmietung einer 68 m<sup>2</sup> großen 3,5 Zimmerwohnung im   
in 23812 Wahlstedt zum 1. September 2018 mit einer Nettokaltmiete i. H. v. 346,09 EUR, Betriebskosten i. H. v. 153,00 EUR und Heizkosten i. H. v. 102,00 EUR. Bei der Wohnung handelt es sich um eine Genossenschaftswohnung, für die Genossenschaftsanteile i. H. v. 1.500,00 EUR sowie eine Aufnahmegebühr i. H. v. 100,00 EUR fällig werden. Mit Bescheid vom 20. Juli 2018 lehnte der Antragsgegner die Zusicherung nach § 22 Abs. 4 SGB II ab, da die Kosten der Wohnung über der vom Kreis Segeberg als angemessen anerkannte Höchstgrenze lägen. Der Bescheid enthält den Hinweis, dass bei Durchführung eines Umzugs ohne Zusicherung u.a. keine darlehensweise Übernahme von Mietkaution und Genossenschaftsanteilen nach § 22 Abs. 6 SGB II erfolge. Dagegen legten die Antragsteller am 25. Juli 2018 Widerspruch ein, mit dem sie sich insbesondere gegen die Ablehnung des Mietkautionsdarlehens (gemeint sind offensichtlich die Genossenschaftsanteile) wenden. Zur Begründung führten sie aus: Die Antragstellerin zu 1) sei in der Vergangenheit bei der Betreuung der Kinder von ihrer Mutter unterstützt worden, die am 14. August 2017 verstorben sei. Ihre in Wahlstedt lebende Schwester sei die einzige verbliebene Verwandte, zu der sie einen guten Kontakt habe und die

sie bei der Betreuung der Kinder unterstützten könne. Es bestehe mithin ein nachvollziehbarer Umzugsgrund. Da die Mietobergrenze nur um 9,00 EUR überschritten werde, könne der Differenzbetrag aus der Regelleistung bestritten werden.

Nachdem die vom Prozessbevollmächtigten wegen der Dringlichkeit gesetzte Frist verstrichen war, haben die Antragsteller das Sozialgericht Kiel am 27. Juli 2018 um Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes angerufen. Mit Schreiben vom 1. August 2018 hat das Jobcenter Kiel den Umzugsgrund der Antragsteller anerkannt. Mit Beschluss vom 2. August 2018 hat das Sozialgericht Kiel den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, den Antragstellern vorläufig für den Fall des Zustandekommens des Mietvertrages für die avisierte Unterkunft im 23812 Wahlstedt die Zusicherung zur darlehensweisen Übernahme der Genossenschaftsanteile in Höhe von 1.500,00 EUR zu erteilen. Auf die Begründung des Beschlusses wird wegen der näheren Einzelheiten Bezug genommen.

Hiergegen richtet sich die am 3. August 2018 eingelegte Beschwerde des Antragsgegners mit der er zugleich die Aussetzung der Vollziehung beantragt (L 3 AR 23/18 AS ER). Zur Begründung führt er im Wesentlichen aus: Aus Sicht des Antragsgegners könnten u.a. bessere Chancen zur Vermittlung in Arbeit oder ein Umzug in die Nähe von Bekannten bzw. Familienangehörigen keinen ausreichenden Umzugsgrund darstellen. Der Umzug der Antragsteller sei vom Jobcenter Kiel auch nicht veranlasst. Der Wunsch der Antragstellerin zu 1), in der Nähe ihrer Schwester zu wohnen, könne angesichts des Umstandes, dass sie keiner Erwerbstätigkeit nachgehe und eine Unterstützung mit den Kindern lediglich selten erfolgen müsse, die Notwendigkeit eines Umzuges nicht begründen. Zudem habe die Antragstellerin zu 1) die Wohnung in Kiel weit vor der erstmaligen Kontaktaufnahme am 5. Juli 2018 gekündigt, ohne eine neue Wohnung in Aussicht zu haben. Das damit verbundene Risiko der Obdachlosigkeit habe die Antragstellerin zu 1) selbst verschuldet. Gleiches gelte im Hinblick darauf, dass sie sich nicht weiter um angemessenen Wohnraum bemüht habe. Im Übrigen werde verkannt, dass die avisierte Wohnung über der seit dem 1. Dezember 2017 geltenden Mietobergrenze liege und von Seiten des Sozialgerichts eine Prüfung der Angemessenheitsgrenze nicht erfolgt sei. Auch seien die Voraussetzungen des § 42 a SGB II nicht näher geprüft worden.

Die Antragsteller treten der Beschwerde unter Bezugnahme auf die Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG) vom 6. August 2014 (B 4 AS 37/13 R) sowie des 6. Senats des Landessozialgerichts Schleswig-Holstein vom 9. Oktober 2014 (L 6 AS 181/14 B ER) entgegen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakten Bezug genommen.

## II.

Die Beschwerde ist zulässig. Sie ist form- und fristgerecht erhoben worden (§ 173 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz [SGG]). Sie ist auch gemäß § 172 Abs. 3 Nr. 1 SGG statthaft, weil der Wert des Beschwerdegegenstands mit insgesamt 1.500,00 EUR die Wertgrenze von 750,00 EUR (§ 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGG) überschreitet.

Die Beschwerde des Antragsgegners ist hingegen nicht begründet. Nach den Maßstäben des § 86 b Abs. 2 SGG, die das Sozialgericht zutreffend dargestellt hat, haben die Antragsteller sowohl einen Anordnungsanspruch als auch einen Anordnungsgrund hinreichend glaubhaft gemacht.

Als Anspruchsgrundlage kommt vorliegend die Vorschrift des § 22 Abs. 6 SGB II in Betracht. Nach § 22 Abs. 6 Satz 1 2. Halbsatz SGB II können Aufwendungen für eine Mietkaution und für den Erwerb von Genossenschaftsanteilen bei vorheriger Zusicherung durch den am Ort der neuen Unterkunft zuständigen kommunalen Träger als Bedarf anerkannt werden. Nach § 22 Abs. 6 Satz 2 SGB II soll die Zusicherung erteilt werden, wenn der Umzug durch den kommunalen Träger veranlasst oder aus anderen Gründen notwendig ist und wenn ohne die Zusicherung eine Unterkunft in einem angemessenen Zeitraum nicht gefunden werden kann. Aufwendungen für eine Mietkaution und für Genossenschaftsanteile sollen als Darlehen erbracht werden, § 22 Abs. 6 Satz 3 SGB II.

Bei der vorherigen Zusicherung nach § 22 Abs. 6 SGB II handelt es sich um eine echte Anspruchsvoraussetzung für den Anspruch auf Übernahme der Genossenschaftsanteile (vgl. Berlitz in Münder, SGB II, 6. Aufl., 2017, Rn. 207). Vor diesem Hin-

tergrund ist an den Erlass der begehrten einstweiligen Anordnung ein strenger Maßstab anzulegen (LSG München, Beschluss vom 14. Juli 2014 - L 7 AS 517/14 B ER). Zur Überzeugung des Senats haben die Antragsteller einen Anordnungsanspruch nach § 22 Abs. 6 Satz 2 SGB II glaubhaft gemacht. Denn der Umzug der Antragsteller ist nach summarischer Prüfung der Sach- und Rechtslage notwendig, da den Antragstellern ein plausibler und sachlicher Grund für den Umzug in die avisierte, angemessene Wohnung in Wahlstedt zur Seite steht.

Für die „Notwendigkeit“ des Umzuges nach § 22 Abs. 6 SGB II gelten insoweit die gleichen Anforderungen wie für die „Erforderlichkeit“ des Umzuges nach § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB II (Berlit, in Münder, SGB II, 6. Aufl., 2017, Rn. 209). Das BSG hat in seiner Entscheidung vom 24. November 2011 (- B 14 AS 107/10 R -, Rn. 14, juris) ausgeführt, dass die Prüfung der Erforderlichkeit eines Umzuges in zwei Schritten daran zu messen sei, ob der Auszug aus der bisherigen Wohnung notwendig oder aus sonstigen Gründen erforderlich sei. In einem weiteren Schritt sei zu prüfen, ob sich die Kosten gerade der von dem Hilfebedürftigen gewählten neuen Wohnung in Ansehung der Erforderlichkeit eines Umzuges als angemessen darstellen. Danach sei ein Umzug im Anschluss an die Rechtsprechung zum Bundessozialhilfegesetz auch dann als erforderlich anzusehen, wenn ein plausibler, nachvollziehbarer und verständlicher Grund für den Wohnungswechsel vorliegt, von dem sich auch ein Nichthilfebedürftiger leiten lassen würde. In diesem Zusammenhang sei der besonderen Situation einer Alleinerziehenden besondere Beachtung zu schenken, die dadurch geprägt sei, dass bei der Betreuung von Kindern und im Haushalt nicht von einem arbeitsteiligen Zusammenwirken mit einem anderen Erwachsenen ausgegangen werden könne (BSG a.a.O., Rn. 18, juris). Entgegen den Ausführungen des Antragsgegners sind zur Überzeugung des Senats vor diesem Hintergrund die Nähe zu Angehörigen bei Alleinerziehenden und die damit einhergehende Verbesserung der Eingliederungschancen auf dem Arbeitsmarkt geeignet, die Notwendigkeit des Umzuges der Antragsteller zu begründen. Dies auch deswegen, weil die Antragstellerin zu 1), die nach ihrem glaubhaften Vortrag nach dem Tod ihrer Mutter im August 2017 keine Betreuungsperson für die Antragsteller zu 2) und 3) in Kiel hat und mit deren Betreuung überfordert ist, während der Elternzeit keiner Erwerbstätigkeit nachgehen kann. Diese Rechtsauffassung findet im Übrigen auch in dem Schreiben des Jobcenters Kiel vom 1. August 2018 seine Bestätigung.

Entgegen der Auffassung des Antragsgegners ist die avisierte Wohnung der Antragsteller mit einer Bruttokaltmiete in Höhe von 499,09 EUR auch angemessen. Auf die Frage, ob der Antragsgegner auf der Grundlage des Berichts der Firma empirica zur „Herleitung von Mietobergrenzen für angemessene Kosten der Unterkunft gemäß § 22 SGB II und § 35 SGB XII im Kreis Segeberg nach einem schlüssigen Konzept, Erstauswertung 2017“ (im Folgenden: Konzept 2017) seit Dezember 2017 über ein den Maßstäben des BSG an ein schlüssiges Konzept zur Bestimmung der Unterkunftskosten verfügt, kommt es nicht entscheidungserheblich an. Denn auf der Grundlage des Konzepts 2017 hat die Firma empirica und dem folgend der Beklagte die Mietobergrenze im hier zu betrachtenden Vergleichsraum IV-Ost für einen 3-Personenhaushalt (75 m<sup>2</sup> große Mietwohnungen) rechnerisch falsch bestimmt. Ausgehend von dem für den Vergleichsraum IV-Ost zugrunde zulegenden Höchstwert des unteren Drittels der angemessenen Nettokaltmieten i. H. v. 390,00 EUR (Abbildung 18, S. 27 und Abbildung 26, S. 40 des Konzepts 2017) sind auf der Grundlage der Erhebungen zu den kalten Nebenkosten (vgl. Bl. 33 ff des Konzepts 2017) kalte Nebenkosten in Höhe von 110,00 EUR an Stelle von 100,00 EUR zu addieren. Ob die Berechnung der kalten Nebenkosten auf der Grundlage von 5.850 Datensätzen von Leistungsempfängern nach dem SGB II den Anforderungen des BSG zur Ermittlung der kalten Betriebskosten im Rahmen eines schlüssigen Konzepts entspricht (vgl. nur BSG, Urteil vom 19. Oktober 2010 - B 14 AS 50/10 R -, Rn. 33 ff; BSG, Urteil vom 22. August 2012 - B 14 AS 13/12 R -, Rn. 26 ff), bedarf ggf. einer weitergehenden Prüfung im Hauptsacheverfahren. Auf der Grundlage der eigenen Berechnungen sind diese für den zu betrachtenden Vergleichsraum jedenfalls rechnerisch unzutreffend bestimmt. Nach der Abbildung 23 (S. 37 des Konzepts 2017) betragen die mittleren Nebenkosten nach Wohnungsgröße je Vergleichsraum - auf die sich der Kreissozialausschuss in seiner Sitzung vom 23. November 2017 (vgl. Beschlussvorlage DrS/2017/250, vgl. <https://kreis-se.info/bi/vo020.asp?VOLFDNR=2674>) verständigt hat - für den Vergleichsraum IV-Ost für eine Wohnung mit 75 m<sup>2</sup> und für eine dreiköpfige Bedarfsgemeinschaft wie die der Antragsteller 105,00 EUR. Dieser Betrag ist - wie für die weiteren Feldbesetzungen auch erfolgt - nach den Rundungsregeln auf 110,00 EUR aufzurunden und nicht wie erfolgt auf 100,00 EUR abzurunden (vgl. Abbildung 26, S. 40 des Konzepts 2017). Demzufolge müsste die Mietobergrenze auf der Grundlage des Konzepts 2017 entgegen der Abbildung 27 (S. 42 des

Konzepts 2017) für den Vergleichsraum IV-Ost und einen 3-Personenhaushalt nicht mit 490,00 EUR (Nettokaltmiete 390,00 EUR + kalte Betriebskosten 100,00 EUR), sondern rechnerisch richtig mit 500,00 EUR festgestellt werden. Vor diesem Hintergrund ist die avisierte Wohnung der Antragsteller mit 499,09 EUR entgegen den Einwendungen des Antragsgegners angemessen. Daher können die Antragsteller sich zur Überzeugung des Senats auf § 22 Abs. 6 Satz 2 SGB II stützen mit der Folge, dass das Zusicherungsermessen des Antragsgegners („soll“) eingeschränkt ist und nur in atypischen Einzelfällen versagt werden kann (vgl. zu § 22 Abs. 3 Satz 2 SGB II a.F.: Sächsisches LSG, Beschluss vom 29. September 2008 – L 2 B 611/08 AS-ER -, Rn. 25, juris). Anhaltspunkte dafür, dass der Fall der Antragsteller aufgrund seiner besonderen Umstände von dem Regelfall signifikant abweicht, sind nicht ersichtlich. Zusammenfassend ist somit unter Berücksichtigung des Umzugsgrundes und der Angemessenheit der avisierten Wohnung von einem Anspruch der Antragsteller auf Zusicherung nach § 22 Abs. 6 Satz 2 SGB II auszugehen.

Dem steht ein möglicher Kautionsrückzahlungsanspruch, sofern ein solcher nicht an das Jobcenter Kiel abgetreten worden ist, bezogen auf die noch bis zum 31. August 2018 bewohnte Wohnung in Kiel nicht entgegen. Die Genossenschaftsanteile sind - neben dem hier nicht beanspruchten Eintrittsgeld - sofort zu zahlen (vgl. § 18 Abs. 4 Satz 1 der Baugenossenschaft ). Der Anspruch auf Herausgabe einer Mietkaution wird hingegen zivilrechtlich erst fällig, wenn dem Vermieter keine Ansprüche mehr aus dem Mietverhältnis zustehen. Angesichts des noch bis zum 31. August 2018 bestehenden Mietverhältnisses und der zu erwartenden Betriebs- und Heizkostenabrechnung für die aktuell noch bewohnte Wohnung stehen den Antragstellern bereite Mittel aus einer Mietkaution nicht zur Verfügung. Ausweislich der dem Senat vorliegenden Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Antragsteller verfügen diese auch über kein einsetzbares Schonvermögen.

Den Antragstellern steht auch ein Anordnungsgrund zur Seite. Dafür ist vorliegend insbesondere der Umstand maßgebend, dass eine Vorwegnahme der Hauptsache, die im einstweiligen Rechtsschutz möglichst vermieden werden sollte, hier nur im Falle einer Ablehnung, nicht aber im Falle des Erlasses der begehrten einstweiligen Anordnung erfolgen würde: Würde die hier streitige Zusicherung nicht erteilt werden,

würde die Wohnungsgenossenschaft im Hinblick auf die seitens der Antragsteller nicht aufbringbaren Genossenschaftsanteile den Mietvertrag wahrscheinlich nicht abschließen und die Wohnung anderweitig vergeben. Die Antragsteller könnten das Hauptsacheverfahren dann nur noch für erledigt erklären (vgl. auch LSG Schleswig-Holstein, Beschluss vom 9. Oktober 2014 - L 6 AS 181/14 B ER -, juris). Wird die Zusicherung erteilt, hat der Antragsgegner aber im Anschluss an das Hauptsacheverfahren die Möglichkeit, die einstweilen gewährten Genossenschaftsanteile von den Antragstellern zurückzuverlangen, sofern er nicht von der Tilgungsmöglichkeit des § 42 a Abs. 2 SGB II im laufenden Leistungsbezug Gebrauch macht.

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

Den Antragstellern wird Prozesskostenhilfe für das Beschwerdeverfahren gewährt. Nach § 119 Abs. 1 Satz 2 Zivilprozessordnung (ZPO) erfolgt eine Prüfung der Erfolgsaussichten der Rechtsverfolgung nicht, wenn - wie vorliegend - der Gegner das Rechtsmittel eingelegt hat. Die Antragsteller sind nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen außerstande, die Kosten der Prozessführung aufzubringen (§ 73 a SGG iVm § 115 ZPO), so dass ihnen ratenfreie Prozesskostenhilfe für das Beschwerdeverfahren zu bewilligen ist.

Der Beschluss ist unanfechtbar, § 177 SGG.



Die Übereinstimmung vorstehender Ablichtung mit der Urschrift wird beglaubigt.  
Schleswig, 9. August 2018

Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle